

Regelungen der Bundesländer zum Sonntagsfahrverbot

Bundesland	Information
Baden-Württemberg	Tel.0711 2314 poststelle@stmi.bayern.de
Bayern	Tel. 08921922988
Brandenburg	Ralf Holzschuher
Bremen	office@asv.bremen.de.
Hamburg	poststelle@bwvi.hamburg.de
Hessen	hendrik.schueler@wirtschaft.hessen.de Tel. 06118150
Mecklenburg-Vorpommern	bernd.barkowsky@em.mv-regierung.de Barkowsky poststelle@em.mv-regierung.de
Niedersachsen	Tel. 0511 / 120 - 7824 E-Mail: helga.worlitzsch@mw.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Eberhard Wühle e.wuehle@gmx.de
Rheinland-Pfalz	pressestelle@isim.rlp.de Arno.Lerch@isim.rlp.de
Sachsen	presse@smwa.sachsen.de Julia.Fahrtmann@smwa.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Günter Grimm Karen.Grimm@gmx.de
Schleswig-Holstein	Birte Pusback Pressestelle@wimi.landsh.de
Thüringen	presse@tmil.thueringen.de torsten.gust@tmil.thueringen.de
Berlin	Tel. +49 30183000
Saarland	info@it-dlz.saarland.de

Genehmigungen beantragen: Fahrerlaubnisbehörde Hannover
 fahrerlaubnisbehoerde@hannover-stadt.de, Tel.: +49 511 168-40706

Anschriften

Oberste Verkehrsbehörden der Länder

Stand: Februar 2016

<p>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Odeonsplatz 3 80539 München Tel.: 0 89 / 21 92 – 01 Fax: 0 89 / 21 92 – 12 225 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Internet: www.stmi.bayern.de</p>	<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg Hauptstätter Straße 67 70178 Stuttgart Tel.: 07 11 / 231 – 4 Fax: 07 11 / 231 – 58 19 E-Mail: Poststelle@mvi.bwl.de Internet: www.mvi.baden-wuerttemberg.de</p>
<p>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8 14467 Potsdam Tel.: 03 31 / 8 66 - 0 Fax: 03 31 / 8 66 - 83 68 E-Mail: poststelle@mil.brandenburg.de Internet: www.mil.brandenburg.de</p>	<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin Abteilung VII – Verkehr Württembergische Straße 6 10707 Berlin Tel.: 030 / 90 139 – 3000 Fax 030 9025-1004 E-Mail: post@senstadtum.berlin.de Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/</p>
<p>Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Hansestadt Hamburg Alter Steinweg 4 20459 Hamburg Tel.: 0 40 / 4 28 28 - 0 Fax: 0 40 / 4 28 41 - 1620 E-Mail: poststelle@bwvi.hamburg.de Internet: www.hamburg.de/bwvi/</p>	<p>Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Contrescarpe 72 28195 Bremen Tel.: 04 21 / 3 61 - 24 07 Fax: 04 21 / 3 61 - 20 50 E-Mail: office@umwelt.bremen.de Internet: www.bremen.de oder www.bauumwelt.bremen.de</p> <p>zuständig für Ordnungswidrigkeiten: Der Senator für Inneres und Sport Contrescarpe 22/ 24 28203 Bremen Tel.: 04 21 / 3 61 – 90 11 Fax: 04 21 / 3 61 – 90 09 E-Mail: office@inneres.bremen.de Internet: www.inneres.bremen.de</p>

<p>Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz Schillerplatz 3 – 5 55116 Mainz Tel.: 0 61 31 / 16 0 Fax: 0 61 31 / 16 35 95 E-Mail: poststelle@isim.rlp.de Internet: www.isim.rlp.de</p>	<p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Tel.: 06 11 / 8 15 - 0 Fax: 06 11 / 8 15 - 22 27 E-Mail: info@hmwvl.hessen.de Internet: www.wirtschaft.hessen.de</p>
<p>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin Tel.: 03 85 / 5 88 - 0 Fax: 03 85 / 5 88 - 8099 E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de Internet: www.regierung-mv.de</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Friedrichswall 1 30159 Hannover Tel.: 05 11 / 12 0 - 0 Fax: 05 11 / 12 0 - 57 72 E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de Internet: www.mw.niedersachsen.de</p>
<p>Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf Tel.: 02 11 / 38 43 – 0 Fax: 02 11 / 38 43 – 10 E-Mail: poststelle@mbwsv.nrw.de Internet: www.mbwsv.nrw.de</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes Abteilung D Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81 / 5 01 –1888 Fax: 06 81 / 5 01 – 1526 E-Mail: poststelle@wirtschaft.saarland.de Internet: www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm</p>
<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt Tel.: 03 61 / 37 - 900 E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de Internet: http://www.thueringen.de/th9/tmbly/</p>	<p>Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Wilhelm – Buck - Straße 2 01097 Dresden Tel.: 03 51 / 5 64 – 0 Fax: 03 51 / 5 64 – 80 68 E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de Internet: www.smwa.sachsen.de</p>

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung - § 30 Abs. 3 und 4 StVO

(3) An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Das Verbot gilt nicht für

1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,

1 a. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- und Abfuhr),

2. die Beförderung von

- a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
- b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
- c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
- d) leichtverderblichem Obst und Gemüse,

3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen,

4. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind

- Neujahr,
- Karfreitag,
- Ostermontag,
- Tag der Arbeit (1. Mai),
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstmontag,
- Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),
- Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- 1. und 2. Weihnachtstag.

Anmerkung:

Laut Verwaltungsvorschrift zu § 30 StVO sind Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugmaschine mit angehängtem Sattelanhängen) wie Lastkraftwagen zu behandeln. Daraus folgt im Umkehrschluss: Eine Sattelzugmaschine ohne Sattelanhängen ist nicht mit einem

Lastkraftwagen gleichzusetzen. Es gelten jedoch alle Anforderungen der StVO, welche sich auf das zulässige Gesamtgewicht beziehen. Liegt das zulässige Gesamtgewicht des Sattel-Kfz (Sattelzugmaschine mit angehängtem Sattelanhänger) allerdings unter 7,5 Tonnen, so unterliegt das Sattel-Kfz nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Laut der Verwaltungsvorschrift zu § 30 (3) StVO sind folgende Fahrzeuge nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffen:

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache des zGG beträgt,
- Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z.B. Ausstellungs- und Filmfahrzeuge).

Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 46 StVO können in bestimmten Einzelfällen bei den örtlichen Straßenverkehrsbehörden beantragt werden.

Sachsen- Anhalt

Sachsen-Anhalt

Informierender-> Herr Grimm

Die Empfehlung der Verkehrsministerkonferenz von 2007 hat in Sachsen-Anhalt zu keiner weiteren Regelung aus unterschiedlichen Gründen geführt. Bootstransporte mit einem Zugfahrzeug unter 7,5 Tonnen fallen nicht unter das Sonntagsfahrverbot. Sollten LKW eingesetzt werden, muss eine Genehmigung im jeweiligen Landkreis beantragt werden.

Empfohlener Ansprechpartner Herr Baum Verkehrsministerium 0391 567 3508

Saarland

Saarland

Informierender: Dietmar Abel, d.abel@lfs.saarland.de

die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat in ihrer Sitzung am 9./10. Oktober 2007 beschlossen, darauf hinzuwirken, dass sich die Genehmigungspraxis der zuständigen Stellen in den Ländern an dem von einer Arbeitsgruppe erarbeiteten „Entwurf einer Vereinbarung“ der Länder zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO" ausrichtet. Die Vereinbarung habe ich Ihnen als Anlage beigefügt. In einer gemeinsamen Besprechung des Wirtschaftsministeriums mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden unter Beteiligung der Polizei im November 2007, also nach der VMK, haben wir uns im Saarland darauf verständigt, bei zukünftigen Anträgen und der polizeilichen Überwachung die Ländervereinbarung zu berücksichtigen. An dieser Verfahrensweise hat sich bisher nichts geändert. Eine Verfügung oder ein Erlass in Form eines Dokumentes gibt es nicht.

Entwurf einer „Vereinbarung“ der Länder zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO

Das Sonntagsfahrverbot gilt nicht für:

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 to geführt werden.

Für Ausnahmegenehmigungen auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne von Ziff. 7 VwV zu § 46 StVO ausgegangen:

- lebende Tiere,
- Schnittblumen und lebende Pflanzen¹,
- frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind,²
- landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit, sofern sie nicht bereits freigestellt sind,
- Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen

¹ „und lebende Pflanzen“ → Mehrheitsvotum

² vgl. Verkehrsblatt 1998 Seite 844

- Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
- Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist,
- Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen.
- Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Ziff. 2.1. bis 2.9. stehen³.

Ausnahmegenehmigungen für andere Fahrten erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- ein öffentliches Interesse⁴ an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und
- der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

Dauerausnahmegenehmigungen dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transports für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

³ Einvernehmen besteht hinsichtlich einer „Hin- und Leer-Rückfahrt“ am Sonntag. Hier liegt ein Fall der Genehmigungsmöglichkeit vor.

Mehrheitsvotum für die Ablehnung einer Genehmigungsmöglichkeit, wenn die Transportfahrt am Samstag und Leer-Rückfahrt am Sonntag oder die „Leer-Hinfahrt“ am Sonntag und Transportfahrt am Montag stattfinden sollen. In beiden Fällen handelt es sich bei der Transportfahrt nicht um eine Ausnahmefahrt am Sonntag, so dass der Bezug nicht greift. Der Transport fällt nicht unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

⁴ Minderheitenvotum Brandenburg: Der unbestimmte Rechtsbegriff „öffentliches Interesse“ sei zu weit und müsse näher konkretisiert werden. Die Mehrheit der Länder teilt diese Einschätzung nicht, da es umfangreiche Literatur und Kasuistik zur Auslegung dieses Begriffs gäbe und insbesondere auch kein Negativkatalog aufgestellt werden soll.

⁶ Angleichung (neue EU-Zulassungsdokumente)

⁷ Die zwingende Vorlage eines „Anhängerscheines“ ist entbehrlich, da die Ausnahme niemals ohne eine „Zugmaschine“ sinnvoll ist. Die Spezifizierung auf einen bestimmten Anhänger trägt nicht notwendig zum Nachweis der Ausnahmenotwendigkeit bei.

Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) und einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,

bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,

den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1⁵; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung.⁶

Ergänzender Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.

Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.

Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

Nordrhein- Westfalen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

Nachrichtlich

Ministerium für
Inneres und Kommunales NRW

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34
50498 Köln

**Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot
(§§ 30 Abs. 3, 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO)**

Auf der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 09./10.10.2007 in Merse-
burg haben die Verkehrsminister der Länder einstimmig beschlossen,
dass sich die Genehmigungspraxis in den Ländern an folgenden Krite-
rien ausrichten soll:

Unbeschadet der gesetzlichen Regelung in § 30 Abs. 3 StVO bitte ich
ab sofort wie folgt zu verfahren.

1. Eine Ausnahmegenehmigung für Fahrten an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 22:00 Uhr ist in den unter 1.1 bis
1.6 aufgeführten Fällen nicht erforderlich, das heißt, das Sonn- und
Feiertagsfahrverbot gilt nicht für:

- 1.1. Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahr-
zeuge zu ziehen,
- 1.2. Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche,
deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Ge-

28. August 2013
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2-22-30/3.0

RAFr Lauf-Raudenkolb
Telefon 0211 3240
Fax 0211 9135
anja.lauf-
raudenkolb@mbwsv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

samtmasse beträgt,

Seite 2 von 5

1.3. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),

1.4. selbstfahrende Arbeitsmaschinen,

1.5. Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,

1.6. Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen geführt werden. Die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges darf bis zu 3,5 to betragen, die Gesamtmasse der Kombination kann daher auch über 3,5 to liegen.

2. Für Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsverbot auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne von Ziff. 7 VwV zu § 46 StVO ausgegangen:

2.1. lebende Tiere,

2.2. Schnittblumen und lebende Pflanzen,

2.3. frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind,¹

2.4. landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit, sofern sie nicht bereits freigestellt sind,

¹ vgl. Verkehrsblatt 1998 Seite 844

- 2.5. Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- 2.6. Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- 2.7. Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
- 2.8. Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist,
- 2.9. Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen,
- 2.10. Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Ziff. 2.1. bis 2.9. stehen.

Es besteht Einvernehmen über die Ablehnung einer Genehmigungsmöglichkeit, wenn die Transportfahrt am Samstag und Leer-Rückfahrt am Sonntag oder die Leer-Hinfahrt am Sonntag und Transportfahrt am Montag stattfinden sollen. In beiden Fällen handelt es sich bei der Transportfahrt nicht um eine Ausnahmefahrt am Sonntag, so dass der Bezug nicht greift. Der Transport fällt nicht unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

3. Ausnahmegenehmigungen für andere Fahrten erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:
 - 3.1. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

3.1.a. ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und

3.1.b. der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

3.2. Dauerausnahmegenehmigungen dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transports für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

4. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- 4.1. einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) und einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
- 4.2. bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,
- 4.3. den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1²; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung.

² Angleichung (neue EU-Zulassungsdokumente)

5. Ergänzender Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

- 5.1. Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.
- 5.2. Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
- 5.3. Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

Dieser Erlass hat ausschließlich in Nordrhein-Westfalen Gültigkeit. In anderen Bundesländern kann es andere Regelungen geben.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten gleichermaßen auch an den Samstagen während des Anwendungszeitraums der Ferienreisezeitverordnung.

Meine bisherigen Erlasse zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot – soweit sie nicht die Auslegung der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände und die Regelungen zu bundesuneinheitlichen Feiertagen betreffen – hebe ich hiermit auf.

Ich bitte, Ihre zuständigen Behörden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

gez.
Günther Karneth

Sachsen



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
Postfach 10 03 29 • 01073 Dresden

Straßenverkehrsbehörden der
Landratsämter, Kreisfreien Städte und
Großen Kreisstädte

Dresden, 09.04.08
Hausapparat: 8697
Bearb.: Ingeborg Hauslbauer
Aktenzeichen: 3851.10
(Bitte bei Antwort angeben)

über
Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden
und Leipzig
Referat 45

Autobahnamt Sachsen
Abteilung Betrieb und Verkehr

- im Postaustausch -

nachrichtlich:
Staatsministerium des Innern, Referat 31

Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft, Referat 61

- im Postaustausch -

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01187 Dresden

**Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw (§ 30 Abs. 3 und 4 StVO) -
Verfahrensweise bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen**

Vor dem Hintergrund einer bundesweit sehr unterschiedlichen und teilweise willkürlichen Ausnahmegenehmigungspraxis in den Ländern hatte die Verkehrsministerkonferenz im November 2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verkehrsministerkonferenz hält eine erneute Befassung mit der Praxis zu § 30 Abs. 3 StVO und der dazugehörigen VwV-StVO für geboten.

Dienstgebäude: Wilhelm-Buck-Straße 2 (Ecke Carolaplatz)
01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64-0
Telefax (03 51) 5 64-8189
zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3; 7; 8
Haltestelle Carolaplatz

poststelle@smwa.sachsen.de *)

*) Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



Das Land Niedersachsen wird gebeten, zu Beratungen der Länder hierzu einzuladen.“

Die daraufhin unter Federführung des Landes Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgruppe hat eine „**Vereinbarung der Länder zur Handhabung der Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 sowie des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO**“ erarbeitet, die von der Verkehrsministerkonferenz im Herbst 2007 einstimmig als Grundlage für die Ausrichtung der Ausnahmegenehmigungspraxis der Straßenverkehrsbehörden gebilligt wurde.

Die Vereinbarung ist so konzipiert, dass sie die Verwaltungsvorschriften zu § 30 Abs. 3 und zu § 46 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 StVO, die durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen derzeit aus formellen Gründen nicht aufgehoben wird, inhaltlich ersetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung der Länder ist bei der Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw im Freistaat Sachsen künftig das als **Anlage** beigefügte **Handlungskonzept** zugrunde zu legen.

Zu den einzelnen Punkten des Handlungskonzepts wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 1

Mit dem in Nummer 1 enthaltenen Katalog der **generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffenen Fahrzeuge** wird die bisher in der VwV zu § 30 Abs. 3 StVO vorgenommene Aufzählung wesentlich erweitert.

In allen genannten Fällen entfällt damit künftig ein Ausnahmegenehmigungsverfahren.

Zu Nummer 2

Die hier genannten Waren und sonstigen Transportgüter bzw. Fahrten müssten unter sachlichen Erwägungen direkt in den generellen Freistellungskatalog des § 30 Abs. 3 StVO aufgenommen werden. Dies hält das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Hinblick auf die EU-weiten Diskussionen zum Themenkomplex „Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw“ jedoch derzeit nicht für geboten.

In diesen Fällen kann ein **vereinfachtes Ausnahmegenehmigungsverfahren (ohne spezielle Dringlichkeitsprüfung)** durchgeführt werden, zumal in den genannten Fällen bereits in der Vergangenheit regelmäßig in großer Zahl Ausnahmegenehmigungen erforderlich waren.

Gleiches gilt für ggf. beantragte Ausnahmen von der Ferienreiseverordnung, weil es sich um Transporte bzw. Fahrten handelt, die – entsprechend der eigentlich erforderlichen Aufnahme in den Freistellungskatalog des § 30 Abs. 3 StVO – konsequenterweise auch in den Katalog des § 3 der Ferienreiseverordnung aufgenommen werden müssten.

Zu Nummer 2.1.1

Die Regelung betrifft alle nicht bereits durch § 30 Abs. 3 Satz 2 StVO freigestellten Transporte von lebenden Tieren (unabhängig vom jeweiligen Beförderungszweck), also z. B. auch die Beförderung von Turnierpferden, Brieftauben und Bienen.

Zu Nummer 2.1.2

Die Regelung betrifft neben Schnittblumen auch Topfpflanzen, Sträucher und Bäume.

Zu Nummer 2.1.3

Hinsichtlich der aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 2 StVO generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffenen frischen, leicht verderblichen Lebensmittel wird auf die Verkehrsblattverlautbarung vom 31. Juli 1998 (VkBBl. S 844) verwiesen.

Ergänzend hierzu wurde im BLFA-StVO/OWi am 20. / 21. September 2006 beschlossen, dass auch sog. gewaschene Kartoffeln in die Kategorie „leicht verderbliches Obst und Gemüse“ einzuordnen sind und somit ebenfalls generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffen sind.

Für die Beförderung aller anderen frischen, leicht verderblichen Lebensmittel (u. a. frische Backwaren) ist auf Antrag ein vereinfachtes Ausnahmegenehmigungsverfahren durchzuführen.

Für die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in deren Erntezeit (z. B. Zuckerrüben) wird das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit – wie bisher – in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft eine Regelung in Form einer Allgemeinverfügung treffen.

Zu den Nummern 3 bis 5

Bei der **Dringlichkeitsprüfung** ist – entsprechend dem bisher in der VwV festgelegten Grundsatz – zu beachten, dass (betriebs-)wirtschaftliche oder wettbewerbliche

Gründe alleine noch keine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zu rechtfertigen vermögen. Eine Gewinnmaximierung oder eine bessere Auslastung / Einsatzoptimierung von Lkw-Fuhrparks und Fahrpersonal ist somit regelmäßig keine ausreichende Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Das Erfordernis einer Dringlichkeitsprüfung gilt sinngemäß auch für Entscheidungen über Ausnahmen von der Ferienreiseverordnung, wobei – wegen der grundlegend andersartigen Ausgangslage – in diesen Fällen konkret darzulegen ist, aus welchen besonderen Gründen die Benutzung einer bestimmten, vom Verkehrsverbot betroffenen Fahrtstrecke dringend geboten ist.

Zu Nummer 3

Die **bundeseinheitlich geltende Neuregelung** tritt an die Stelle der entsprechenden Textpassage in der VwV zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO sowie der ergänzenden Ländererlasse.

Die Tatsache einer streckenweisen Benutzung eines Seeschiffs bzw. eines Flugzeugs kann somit nicht als alleinige Grundlage für eine quasi „automatische“ Erteilung von Ausnahmegenehmigungen angesehen werden.

Bei Anschlusstransporten von und zu Seeschiffen bzw. Flugzeugen ist daher – wie bei reinen Landtransporten – ebenfalls eine Dringlichkeitsprüfung erforderlich, wobei jedoch die betreffenden Ankunft- bzw. Abfahrtszeiten der Seeschiffe / Flugzeuge und die Stellplatzkapazitäten der Häfen / Flughäfen als wichtige Sonderkriterien anzusehen sind, die neben den anderen konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls in die straßenverkehrsrechtliche Bewertung einfließen müssen.

Im Rahmen dieser Dringlichkeitsprüfung ist – abgesehen von den Fällen der Nummer 2 – vom Antragsteller darzulegen, aus welchen konkreten Gründen ein Anschlusstransport mit dem Lkw unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Transportguts nicht vor Beginn oder nach Ende der in § 30 Abs. 3 StVO genannten Verbotszeit durchgeführt werden kann. Sofern eine Benutzung früherer oder späterer Schiffs- oder Flugverbindungen aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein sollte, ist dies glaubhaft nachzuweisen.



Hauslbauer
Referentin

Handlungskonzept

**für die Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach
§ 30 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO**

(auf der Grundlage der Länder-Vereinbarung vom 9. / 10. Oktober 2007)

1. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt **nicht** für:

- 1.1 Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- 1.2 Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- 1.3 Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegensätze zum Inventar gehören, wie z. B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (auch mit Anhänger),
- 1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- 1.5 Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- 1.6 Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

2. In folgenden Fällen ist **grundsätzlich** von einer **Dringlichkeit** auszugehen, die **ohne** eine nähere Einzelfallprüfung die regelmäßige Genehmigung von Ausnahmen rechtfertigt:

- 2.1 Beförderung folgender Waren und Güter, soweit sie nicht bereits in § 30 Abs. 3 Satz 2 StVO generell freigestellt sind:
 - 2.1.1 lebende Tiere,
 - 2.1.2 Schnittblumen und lebende Pflanzen,
 - 2.1.3 frische, leicht verderbliche Lebensmittel,
 - 2.1.4 Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,

2.1.5 Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,

2.1.6 Hilfsgüter in oder für Krisen- und / oder Notstandsregionen,

2.2 Leerfahrten und Rücktransporte im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2.1,

2.3 Hin- und Rückfahrten von Oldtimer-Lkw im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen.

3. **Fahrten zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen (einschließlich Seefähren) oder Flugzeugen** können genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist.

4. Ausnahmegenehmigungen für **andere Fahrten** erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

4.1 ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Fahrt während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und

4.2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

5. **Dauerausnahmegenehmigungen** dürfen – außer in den Fällen der Nummer 2 – nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit der Fahrten für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

6. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1 einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) sowie in den Fällen der Nummern 3 und 4 einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,

6.2 bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung in den Fällen der Nummern 3 und 4 einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,

6.3 den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1, für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung. Die Vorlage eines Anhängerscheins ist nicht erforderlich.

7. Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

7.1 Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind – soweit möglich – einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.

7.2 Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.

7.3 Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

Handlungskonzept
für die Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach
§ 30 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO

(auf der Grundlage der Länder-Vereinbarung vom 9. / 10. Oktober 2007)

1. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für:

- 1.1 Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- 1.2 Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- 1.3 Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegensätze zum Inventar gehören, wie z. B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (auch mit Anhänger),
- 1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- 1.5 Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- 1.6 Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Straßenverkehrsbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden,
übrige Gemeinden, soweit
Straßenverkehrsbehörden

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen

Bearbeitet von
Herrn Jaekel

E-Mail
Mark.Jaekel@mw.niedersachsen.de

Nachrichtlich:
Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30055/0002

Durchwahl (05 11) 1 20-
78 54

Hannover
21.04.2008

Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 StVO;

Künftiges Verfahren bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund einer bundesweit sehr unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungspraxis in den Ländern hatte die Verkehrsministerkonferenz den Auftrag erteilt, die Ausnahmepaxis zu vereinheitlichen. Das Land Niedersachsen wurde gebeten, zu Beratungen der Länder zu diesem Thema einzuladen.

Die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe hat die als Anlage 1 beigefügte **Vereinbarung der Länder zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4 sowie 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO** erarbeitet. Die Verkehrsministerkonferenz hat am 9./10. Oktober 2007 einstimmig beschlossen, dass sich die Genehmigungspraxis künftig an diesem Katalog ausrichten soll.

Dienstgebäude
Landschaftstraße 5
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststellemw@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung der Länder ist bei der Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw in Niedersachsen künftig die als Anlage 1 beigefügte **Vereinbarung der Länder** zugrunde zu legen. Ergänzend bitte ich die als Anlage 2 beigefügten **Erläuterungen** zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die diesem Erlass **entgegenstehenden Regelungen** werden hiermit aufgehoben.

Konkrete Einzelfallentscheidungen des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bleiben von der Neuregelung des Ausnahmegenehmigungsverfahrens unberührt. Eine Verlängerung bzw. Neuerteilung der auf den Einzelfallentscheidungen beruhenden Ausnahmegenehmigungen bedarf jedoch einer vorherigen Abstimmung mit dem Ministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jaekel', written in a cursive style.

Jaekel

Anlage 1

Nieders. Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
– 43 - 30055/0002 –

Hannover, 21.04.2008

Vereinbarung der Länder zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4 sowie 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO

1. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot **gilt nicht** für:
 - 1.1. Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
 - 1.2. Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
 - 1.3. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
 - 1.4. selbst fahrende Arbeitsmaschinen,
 - 1.5. Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
 - 1.6. **Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeit Zwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.**

2. Für Ausnahmegenehmigungen auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren und Güter grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne von VwV I zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO ausgegangen:
 - 2.1. lebende Tiere,
 - 2.2. Schnittblumen und lebende Pflanzen
 - 2.3. frische, leicht verderbliche Lebensmittel
 - 2.4. landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit
 - 2.5. Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
 - 2.6. Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,

2.7. Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen.

2.8. Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Ziff. 2.1. bis 2.7 stehen.

2.9. Hin- und Rückfahrten von Oldtimer-Lkw im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen.

3. **Fahrten zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen (einschließlich Seefähren) oder Flugzeugen** können genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist.

4. Ausnahmegenehmigungen für **andere Fahrten** erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

4.1. ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde **und**

4.2. der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

5. **Dauerausnahmegenehmigungen** dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transports für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

6. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1. einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) sowie in den Fällen der Nummern 3 und 4 einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,

6.2. bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,

6.3. den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung. Die Vorlage eines Anhänger-scheins ist nicht erforderlich.

7. Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

- 7.1. Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.
- 7.2. Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
- 7.3. Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

Anlage 2

Erläuterungen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Vereinbarung der Länder zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4 sowie 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO

Zu Nummer 1

Mit dem in Nummer 1 enthaltenen Katalog der **generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffenen Fahrzeuge** wird die bisher in der VwV zu § 30 Abs. 3 StVO vorgenommene Aufzählung wesentlich erweitert.

In allen dort genannten Fällen entfällt damit künftig ein Ausnahmegenehmigungsverfahren.

Zu Nummer 2

Für die hier genannten Transportgüter bzw. Fahrten wurde die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Erlasswege in der Vergangenheit teilweise zugelassen. Auf Bund-/Länderebene wurde wiederholt diskutiert, ob diese Transportgüter bzw. Fahrten **direkt** in den **generellen** Freistellungskatalog des § 30 Abs. 3 StVO aufgenommen werden müssten.

Dies hält das Bundesverkehrsministerium im Hinblick auf die EU-weiten Diskussionen zum Themenkomplex „Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw“ jedoch derzeit nicht für geboten.

Vor diesem Hintergrund kann ein **vereinfachtes Ausnahmegenehmigungsverfahren (ohne spezielle Dringlichkeitsprüfung)** durchgeführt werden, zumal in den genannten Fällen bereits in der Vergangenheit regelmäßig in großer Zahl Ausnahmegenehmigungen erforderlich waren.

Gleiches gilt für ggf. beantragte Ausnahmen von der Ferienreiseverordnung, weil es sich um Transporte bzw. Fahrten handelt, die – ggf. entsprechend der eigentlich erforderlichen Aufnahme in den Freistellungskatalog des § 30 Abs. 3 StVO – dann konsequen-

terweise auch in den Katalog des § 3 der Ferienreiseverordnung aufgenommen werden müssten.

Zu Nummer 2.1

Diese Regelung betrifft alle nicht bereits durch § 30 Abs. 3 Satz 2 StVO freigestellten Transporte von lebenden Tieren (unabhängig vom jeweiligen Beförderungszweck), also z. B. auch die Beförderung von Turnierpferden, Brieftauben und Bienen.

Zu Nummer 2.2

Diese Regelung betrifft neben Schnittblumen auch Topfpflanzen, Sträucher und Bäume.

Zu Nummer 2.3

Hinsichtlich der aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 2 StVO generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffenen frischen, leicht verderblichen Lebensmittel wird auf die Verkehrsblattverlautbarung vom 31. Juli 1998 (VkB1. S 844) verwiesen.

Ergänzend hierzu wurde im BLFA-StVO/OWi am 20. / 21. September 2006 beschlossen, dass auch gewaschene Kartoffeln in die Kategorie „leicht verderbliches Obst und Gemüse“ einzuordnen sind und somit ebenfalls generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffen sind.

Für die Beförderung aller anderen frischen, leicht verderblichen Lebensmittel (u. a. frische Backwaren) ist auf Antrag ein vereinfachtes Ausnahmegenehmigungsverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 2.4

Für leicht verderbliches Obst und Gemüse gilt die generelle Freistellungsvorschrift in § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d) StVO.

Ergänzend hierzu wurde durch Bekanntmachung des MW vom 25.07.2007 – 43-30055/1000 – (Nds. MBl. Nr. 32 S. 800) eine jahreszeitlich beschränkte Ausnahme für Getreide, Raps und Körnerleguminosen genehmigt.

Für die Beförderung aller anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in deren Erntezeit (z. B. Zuckerrüben oder Kartoffeln) ist ein Ausnahmegenehmigungsverfahren nach Nr. 4 der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung durchzuführen.

Zu den Nummern 3 bis 5

Bei der **Dringlichkeitsprüfung** ist zu beachten, dass – entsprechend dem in der VwV festgelegten Grundsatz – (betriebs-)wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein noch keine Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot rechtfertigen können. Eine Gewinnmaximierung oder eine bessere Auslastung / Einsatzoptimierung von Lkw-Fuhrparks und Fahrpersonal ist somit regelmäßig keine ausreichende Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Das Erfordernis einer Dringlichkeitsprüfung gilt sinngemäß auch für Entscheidungen über Ausnahmen von der **Ferienreiseverordnung**, wobei – wegen der grundlegend andersartigen Ausgangslage – in diesen Fällen konkret darzulegen ist, aus welchen besonderen Gründen die Benutzung einer bestimmten vom Verkehrsverbot betroffenen Fahrtstrecke dringend geboten ist.

Zu Nummer 3

Die **bundeseinheitlich geltende Neuregelung** erweitert die bisherige Regelung in der VwV zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO und tritt an die Stelle der bisherigen Ländererlasse.

Die Tatsache einer streckenweisen Benutzung eines Seeschiffs bzw. eines Flugzeugs kann somit nicht als alleinige Grundlage für eine quasi „automatische“ Erteilung von Ausnahmegenehmigungen angesehen werden.

Bei Anschlusstransporten von und zu Seeschiffen bzw. Flugzeugen ist – wie bei reinen Landtransporten – ebenfalls eine **Dringlichkeitsprüfung** erforderlich, wobei jedoch die betreffenden Ankunft- bzw. Abfahrtszeiten der Seeschiffe / Flugzeuge und die Stellplatzkapazitäten der Häfen / Flughäfen als wichtige Sonderkriterien anzusehen sind, die neben den anderen konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls in die straßenverkehrsrechtliche Bewertung einfließen müssen.

Im Rahmen dieser Dringlichkeitsprüfung ist – abgesehen von den Fällen der Nummer 2 – vom Antragsteller darzulegen, aus welchen konkreten Gründen ein Anschlusstransport mit dem Lkw unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Transportguts nicht vor Beginn oder nach Ende der in § 30 Abs. 3 StVO genannten Verbotzeit durchgeführt werden kann. Sofern eine Benutzung früherer oder späterer Schiffs- oder Flugverbindungen aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein sollte, ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Bereits erteilte Einzel- oder Dauerausnahmegenehmigungen zur „termingerechten Be- oder Entladung“ von Seeschiffen / Flugzeugen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer von der Neuregelung unberührt.

Schleswig- Holstein

Boottransporte auf öffentlichen Straßen mit Anhängern bis zu 6 km/h

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
vom 8. März 2011 – VII 439 – 621. 512.19-11 – (Amtsbl. Schl.-H. S. 174)

Bei Boottransporten zwischen Winterlager und Wasserliegeplätzen werden vielfach nicht zum Straßenverkehr zulassungspflichtige Anhänger eingesetzt, die mit einem 6-km/h-Schild gekennzeichnet sind. Da für die Anhänger gleichwohl die Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gelten und dieses häufig nicht eingehalten wird, können sie auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein aufgrund von § 47 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO folgende

Allgemeinverfügung

1. Für Spezialanhänger zur Beförderung von Sportbooten (Bootsanhänger), die ausschließlich für solche Beförderungen eingesetzt werden und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, werden folgende Ausnahmen genehmigt:
 - 1.1 abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 6 StVZO können nicht genehmigte Verbindungseinrichtungen verwendet werden,
 - 1.2 die Breite des Anhängers kann abweichend von § 32 Abs. 1 StVZO bis zu 3,25 m betragen,
 - 1.3 abweichend von § 41 Abs. 9 und 11 StVZO muss keine eigene Bremsanlage am Anhänger vorhanden sein,
 - 1.4 der Anhänger benötigt keine Höheneinstellvorrichtung nach § 43 Abs. 1 StVZO für die Verbindungseinrichtung,
 - 1.5 seitliche Rückstrahler und Seitenmarkierungsleuchten sind gem. § 51a Abs. 6 StVZO nicht erforderlich,
 - 1.6 abweichend von § 52 Abs. 4 StVZO darf der Zug mit einer oder mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein,
 - 1.7 es muss kein Fabrik Schild gem. § 59 Abs. 1 StVZO vorhanden sein.

1.8 Abweichend von § 1 FZV dürfen die Anhänger von Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h gezogen werden.

2. Die Ausnahmen werden gem. § 47 Abs. 3 FZV und § 71 StVZO mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

2.1 Bedingungen:

2.1.1 Die Bootsanhänger sind durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) zu begutachten. Im Rahmen der Begutachtung ist dem Anhänger ggf. eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer zuzuteilen und in einem Gutachten bzw. Wagenpass zu vermerken. Der aaS gibt in seinem Gutachten die maximal beförderungsfähigen Lasten an.

2.1.2 In dem Gutachten bzw. dem Wagenpass vermerkt der aaS außerdem die weiteren für erforderlich gehalten Auflagen und Bedingungen zum Betrieb des Bootsanhängers. Vom aaS ist der folgende Hinweis einzutragen:
„Ausnahmegenehmigung erteilt durch Allgemeinverfügung des MWV vom 08.03.2011 -VII 439-621.512.19-11“.

2.1.3 Bei fehlender Bremsanlage an dem Bootsanhänger muss der aus Zugmaschine und Bootsanhänger gebildete Zug bei der im stärksten zu befahrenden Gefälle innerhalb von maximal 2 m zum Stillstand gebracht werden.

2.1.4 Werden die Bootsanhänger von Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h mitgeführt, sind die Zugmaschinen in einem Abstand von jeweils zwei Jahren auf Kosten der Eigentümer einer Bremsenuntersuchung zu unterziehen. Das Untersuchungsprotokoll ist aufzubewahren und bei der folgenden Bremsenuntersuchung vorzulegen.

2.1.5 Werden die Bootsanhänger von Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mitgeführt, ist die Höchstgeschwindigkeit des Bootsanhängers einzuhalten. Bei Überschreitungen kann diese Allgemeinverfügung nicht in Anspruch genommen werden.

2.1.6 Für die Zugmaschine ist in einem Gutachten von einem aaS festzulegen, bis zu welchem höchstzulässigen Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Anhänger gezogen werden dürfen.

2.2 Auflagen:

2.2.1 Die Ausnahmegenehmigung wird mit der Auflage verknüpft, dass nur Zugfahrzeuge verwendet werden dürfen, mit denen die erforderlichen Bremsverzögerungen unter den o.a. Bedingungen erreicht werden.

2.2.2 Die Bootsanhänger sind an der Rückseite mit Geschwindigkeitsschildern gem. § 58 StVZO und im Fall der Nummer 2.1.5 mit dem Wiederholungskennzeichen gem. § 10 Abs. 8 FZV zu kennzeichnen.

2.2.3 Höhengleiche Bahnübergänge dürfen nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde der Kreise oder kreisfreien Städte befahren werden.

2.2.4 Werden die gesetzlichen Abmessungen des Zuges (Zugmaschine und Anhänger maximal 18,00 m lang, 2,55 m breit, 4,00 m hoch) überschritten, ist vom Halter der Zugmaschine eine Erlaubnis nach § 29 StVO bei der zuständigen Straßenver-

kehrsbefugnis zu beantragen

2.2.5 Das jeweilige Gutachten oder der Wagenpass des Bootsanhängers, das Gutachten über die zulässige Anhängelast der Zugmaschine sowie die möglicherweise erforderliche Erlaubnis nach § 29 StVO bzw. die Genehmigung zur Überquerung eines Bahnübergangs sind bei den Überführungsfahrten vom Fahrer mitzuführen und zuständigen Personen unaufgefordert zu Kontrollzwecken auszuhändigen.

3. Übergangsregelung für Bootsanhänger

Die bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben gültig.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Merkblatt für Boottransporte auf öffentlichen Straßen in Schleswig-Holstein

1. Bei Boottransporten zwischen Winterlager und Wasserliegeplätzen werden vielfach nicht zum Straßenverkehr zugelassene Anhänger mit Zugmaschinen (Traktoren) eingesetzt, die mit einem 6-km/h-Schild gekennzeichnet sind.

Im Interesse der Verkehrssicherheit soll dieses Merkblatt über gesetzliche Grundlagen und mögliche Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der technischen Vorschriften nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Ladung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Zulassungsvorschriften nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) informieren. Ausführlichere Hinweise sind bei den zuständigen Behörden und Organisationen erhältlich.

2. Die im Interesse der Sicherheit erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO gelten auch für Kfz mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h; diese Fahrzeuge sind nur von den Vorschriften über die Zulassungspflichtigkeit freigestellt. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Vorschriften über Bremsen, Verbindungseinrichtungen und Beleuchtung.
3. Aus der Praxis sind als Folge der Nichterfüllung der technischen Vorschriften Sicherheitsprobleme bezüglich der Abbremsung, der Zugvorrichtung und der Aufbaufestigkeit bekannt geworden; **auch wurde vielfach schneller als mit 6 km/h gefahren.**

Da an Bootsanhängern gemäß § 49a Abs. 9 Nr. 3 StVZO abnehmbare Leuchtenträger zulässig sind, ist die Einhaltung der lichttechnischen Vorschriften möglich. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 6 m mit nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten ausgerüstet sein müssen. Diese dürfen aber, wie bei den hinteren Leuchtenträgern, abnehmbar angebracht sein.

4. Ausnahmeregelungen sind wie folgt möglich:

- 4.1 **Transporte über 25 km/h:**

Zur Abwicklung derartiger Transporte stehen überwiegend gewerbliche Unternehmen für den Großraum- und Schwerverkehr mit geeigneten und dafür zugelassenen Fahrzeugen zur Verfügung. **Weitergehende Ausnahmegenehmigungen sind nicht erreichbar.**

- 4.2 **Transporte über 6 km/h bis 25 km/h:**

Bootsanhänger in diesem Geschwindigkeitsbereich müssen eine Betriebserlaubnis gem. § 4 Abs. 1 FZV haben, sie sind aber weder zulassungs- noch kennzeichenpflichtig. Sie sind mit einem Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO auszustatten. Hinsichtlich der Bau- und Betriebsvorschriften sieht die StVZO für Anhänger in diesem Geschwindigkeitsbereich gewisse Erleichterungen vor:

- Die Bremsanlage braucht nicht auf alle Räder zu wirken, jedoch muss die Fahrzeugkombination eine mittlere Vollverzögerung von mindestens $3,5 \text{ m/s}^2$ erreichen. Für Zugfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 01.01.2001 genügt eine mittlere Verzögerung von $1,5 \text{ m/s}^2$.
- Bei einachsigen und zweiachsigen Anhängern mit einem Radstand bis zu 1,0 m ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn die Fahrzeugkombination die für das Zugfahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die Achslast bzw. Summe der Achslasten 3,0 t nicht übersteigt.
- Einleitungs-Druckluftbremsanlagen dürfen verwendet werden.
- Radabdeckungen sind nicht erforderlich.
- Die Achsen müssen nicht gefedert sein.
- Seitliche Schutzvorrichtungen und hinterer Unterfahrschutz sind nicht erforderlich
- Zum Zwecke der Identifizierung der Fahrzeugkombination ist am Heck des Bootsanhängers das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs als Wiederholungskennzeichen gem. § 10 Abs. 8 FZV zu führen; es muss hinsichtlich der Form, Größe und Ausgestaltung dem § 10 Abs. 2 FZV und der Anlage 4 zur FZV entsprechen.

Ausnahmegenehmigungen nach der StVZO sind daher für diesen Sachverhalt nicht erforderlich.

Sofern durch Ladung bedingte Überhänge Überschreitungen der in § 22 StVO vorgegebenen Höchstmaße ergeben, ist eine Ausnahme gem. § 46 StVO erforderlich.

4.3 Transporte bis zu 6 km/h:

4.3.1 Bootsanhänger

Bootsanhänger, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen. Es sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erreichbar.

Dafür ist die Begutachtung und Befürwortung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) erforderlich. Im Rahmen der Begutachtung ist dem Anhänger eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer zuzuteilen und in einem Gutachten bzw. Wagenpass zu vermerken. Außerdem sind die für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen darin aufzuführen. Der aaS gibt in seinem Gutachten die maximal beförderungsfähigen Lasten an. Folgende Ausnahmen sind genehmigungsfähig::

- nicht bauartgenehmigte Verbindungseinrichtungen;
- die Breite des Anhängers kann bis zu 3,25 m betragen
- bei fehlender Bremsanlage an dem Anhänger muss der aus Zugmaschine und Bootsanhänger gebildete Zug insgesamt ausreichend abgebremst werden können. Dies wird in einem vereinfachten Verfahren vor Ort von einem aaS begutachtet, der sich auch von der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit zu überzeugen hat
- der Zug muss im stärksten zu befahrenden Gefälle innerhalb von < 2 m zum Stillstand gebracht werden;
- der Anhänger benötigt keine Höheneinstellvorrichtung für die Verbindungseinrichtung;
- seitliche Rückstrahler und Seitenmarkierungsleuchten sind nicht erforderlich;
- es muss kein Fabrik Schild vorhanden sein.

Die dafür erforderliche Ausnahme ist pauschal durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 8. März 2011 – VII 439 -621.512.19-11- erteilt worden. Der Nachweis über die erteilte Ausnahme wird durch eine entsprechende Eintragung eines amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV Nord in den Wagenpass oder das Gutachten geführt.

4.3.2 Zugmaschinen

4.3.2.1 Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit **bis zu 6 km/h** sind in einem Abstand von jeweils zwei Jahren auf Kosten der Eigentümer einer Bremsenuntersuchung zu unterziehen. Das Untersuchungsprotokoll ist aufzubewahren und bei der folgenden Bremsenuntersuchung vorzulegen.

Außerdem ist durch ein Gutachten eines aaS zu bescheinigen, bis zu welchem höchstzulässigem Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Bootsanhänger gezogen werden dürfen. Zum Zwecke der Identifizierung sind auf der rechten Seite an geeigneter Stelle Name und Anschrift des Eigentümers auf einem Schild in gut lesbarer Schrift anzubringen.

4.3.2.2 Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit **über 6 km/h** dürfen Bootsanhänger nach Nr. 4.3.1 führen, wenn in einem Gutachten eines aaS bescheinigt wird, bis zu welchem höchstzulässigem Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Bootsanhänger gezogen werden dürfen.

Außerdem sind die für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen darin aufzuführen.

4.3.2.3 Sofern hinter Zugmaschinen nach Nr. 4.3.2.1 oder 4.3.2.2 ungebremste einachsige Anhänger (bzw. zweiachsige Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als 1m) mit einer Achslast über 3,0 t geführt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich, die pauschal durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und

Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 8. März 2010 – VII 439 -621.512.19-11- erteilt worden ist.

Werden die gesetzlichen Abmessungen des Zuges (Zugmaschine und Anhänger maximal 18,00 m lang, 2,55 m breit, 4,00 m hoch) überschritten, ist eine Erlaubnis nach § 29 StVO von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

5. Verfahrenshinweise:

5.1 **Die Halter von Zugmaschinen und Bootsanhängern, die von der vorgenannten Allgemeinverfügung Gebrauch machen wollen, wenden sich wegen der Begutachtung an folgende Stellen der TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG:**

- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Nord-/Ostsee
Herr Schmidtke
Segeberger Landstraße 2 b
24145 Kiel
Tel.: 0431-7307-210
- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Kiel/Lübeck
Herr Liebich
Segeberger Landstraße 2 b
24145 Kiel
Tel.: 0431-7307-125
- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Hamburg
Herr Schön
Hans-Böckler-Ring 10
22851 Norderstedt
Tel.: 040-529001-109

Die amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV Nord stellen in dem Gutachten die Übereinstimmung der Zugmaschine oder des Bootsanhängers mit den Vorgaben der Allgemeinverfügung durch einen entsprechenden Eintrag fest.

5.2 **Der Fahrzeughalter der Zugmaschine stellt sodann unter Vorlage des Gutachtens und unter Angabe der vorgesehenen Fahrstrecke einen formlosen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der für seinen Wohnort zuständigen Verkehrsbehörde.**

6. Übergangsregelung für Bootsanhänger
Die bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben gültig.
7. Das Merkblatt mit Stand 2. April 2009 wird am Tag der Veröffentlichung dieses Merkblattes außer Kraft.

Dieses Verfahren dient der Erleichterung der Antragstellung, erspart den Gang zu mehreren Behörden und stellt die Sportboottransporteure auf eine nutzerfreundliche und verkehrssichere Grundlage.

Hamburg

Hamburg

Informierender: Michael Kownatzki

vielen Dank für Ihre Anfrage. Zu Ihrer Fragestellung teile ich Ihnen folgendes mit. Der Bundesrat hat im Jahr 2009 einen Initiativantrag zum Thema Lkw Sonn- und Feiertagsverbot vorgelegt. Auf seiner Sitzung am 09./10.05.2012 hat der BLFA-StVO/Owi (Bund-Länder-Fachausschuss) beschlossen eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich vor allem mit dem Initiativantrag des Bundesrates befasst.

Nach Prüfung und in Absprache mit dem Amt A der Behörde für Inneres und Sport können bereits jetzt private Transporte mit Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr auch in Hamburg als zulässig eingestuft werden, sodass diese Transporte keiner Ausnahmegenehmigung nach § 46 (1) Nr. 7 StVO i.V.m. § 30 (3) StVO bedürfen.

Weitere Fragen gehen an:

Tel.: 040 428 58 2402

Fax: 040 4279 - 28240

E-mail: michael.kownatzki@lbv.hamburg.de

Thüringen

Thüringen
Informierender-> Torsten Gust

für Ihre E-Mails vom 22. Februar 2016 danke ich. Zu den Ausnahmeregelungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot und zur Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 9./10. Oktober 2007 in Thüringen möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 9./10. Oktober 2007, welcher die von Ihnen aufgeführten Ausnahmeregelungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für weitere Fahrzeuge und Transporte enthält, kann aus Rechtsgründen keine StVO-Änderung vorwegnehmen. Die Länder sind dadurch nicht verpflichtet, durch landesrechtliche Regelungen die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe in Landesrecht umzusetzen. Der Beschluss bedeutet vielmehr, dass jedes Land verpflichtet ist, darauf hinzuwirken, dass die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe in die Verwaltungsvorschriften zur StVO eingearbeitet werden. Eine dahingehende Änderung der Verwaltungsvorschriften zur StVO konnte jedoch bisher nicht erreicht werden.

Die Einführung des Katalogs der Länderarbeitsgruppe durch landesrechtliche Regelungen wäre rechtlich unzulässig. Dementsprechend wurde in Thüringen auch kein entsprechender Erlass erarbeitet. Bis zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur StVO können Lösungen daher wie bisher lediglich durch Ausnahmegenehmigungen gefunden werden, wenngleich ich den Wunsch nach einer grundsätzlichen und einheitlichen Regelung für verständlich halte.

Insofern können in Thüringen nur auf einen begründeten Antrag nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot erteilt werden. Hierfür sind in Thüringen die unteren Straßenverkehrsbehörden zuständig. Diese könne Ausnahmegenehmigungen nur unter Beachtung der Regelungen des § 30 StVO erteilen.

E-Mail: Torsten.Gust@tmil.thueringen.de

Brandenburg

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Verkehrsverbot auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen während der Ferienzeit für bestimmte Fahrten im Land Brandenburg

vom 21. April 2015

([ABl./15, \[Nr. 18\]](#), S.423)

1 Vorbemerkung

Nach § 30 Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635), dürfen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr nicht verkehren, wobei die Feiertage im Sinne des Absatzes 3 im Absatz 4 benannt sind.

Das Verkehrsverbot in der Ferienzeit ist in der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2013 (BGBl. I S. 1577), geregelt. Hiernach dürfen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Lastkraftwagen mit Anhänger vom 1. Juli bis zum 31. August an Samstagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr auf einigen Autobahnen und Bundesstraßen nicht verkehren.

Die Sicherstellung von Einsatzfahrten zur Bergung, zum Abschleppen von Fahrzeugen sowie von Einsatzfahrten von Reparaturfahrzeugen unterliegt einer besonderen Dringlichkeit und ist jederzeit zu gewährleisten.

Für die Einsatzfahrten, die im Land Brandenburg auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Kraftfahrstraßen) durchgeführt werden, sind Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 StVO zum kurzfristigen Halten auf den Seitenstreifen der Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 18 Absatz 8 StVO) und zum Betreten der Seitenstreifen der Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 18 Absatz 9 StVO) gesondert zu beantragen. Für den Bereich der Bundesautobahnen ist die Straßenverkehrsbehörde des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, für Kraftfahrstraßen die unteren Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte zuständig.

Zur Umsetzung einer einheitlichen Genehmigungspraxis werden nachfolgend aufgeführte Fahrten von den Verkehrsverboten ausgenommen.

Das grundgesetzlich geschützte Recht des Bürgers auf Erholung umfasst auch Fahrten mit Wohnanhängern und Anhängern zu Sport- und Freizeitzwecken.

2 Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Fahrten mit Fahrzeugarten, die gemäß § 46 Absatz 2 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot **ausgenommen werden**, sind

- a. Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen.
- b. Lastkraftwagen bis zu 3,5 t zulässige Gesamtmasse mit Wohnwagenanhänger und mit **Anhängern, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer**

zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t geführt werden.

3 Ferienreiseverordnung

Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung wird auch vom Verkehrsverbot für die unter Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Zwecke auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen des Landes Brandenburg während der Ferienzeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

4 Geltungsbereich für die Ausnahmen von Fahrverboten der StVO und der Ferienreiseverordnung

Die Allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt für das Land Brandenburg.

Für Fahrten im Sinne der unter Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Zwecke, die im Land Brandenburg beginnen und durch Bundesländer führen, in denen für sie das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt, kann auf Antrag eine Einzelausnahmegenehmigung von der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Land Brandenburg erteilt werden. Gleiches gilt für Fahrten während der Ferienreisezeit.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 30. April 2020 außer Kraft.

Rheinland- Pfalz

Rheinland-Pfalz
Informierender-> Arno Lerch

Sehr geehrte Frau Ehrenberg,

Zunächst einmal dürfen gemäß § 30 Abs. 3 StVO an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr

- Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) über 7,5 t sowie
- Anhänger hinter Lkw (das Gewicht des ziehenden Lkw ist bei dieser letztgenannten Gespannkombination bundesrechtlich unerheblich) nicht verkehren.

Insofern hat der Bund als Verordnungsgeber ein Lkw-Anhänger-Gespann (unabhängig vom Gewicht) vom Grundsatz her dem Sonntagsfahrverbot unterworfen.

Betreffend der erwähnten VMK-Sitzung aus 2007 und der Vollzugs- und Genehmigungspraxis der Länder über Freistellungen verschiedener Lkw-Verkehre an Sonntagen ist zu beachten, dass das Straßenverkehrsrecht nach Art. 74 Nr. 22 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt. Der Bund hat von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und u.a. über das Straßenverkehrsgesetz die Straßenverkehrs-Ordnung und die sie begleitende Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Einführung bundesweit einheitlicher Verfahrensmaßstäbe ist nach Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz ausschließlich der Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Straßenverkehrs-Ordnung - mit Zustimmung des Bundesrates - vorbehalten.

Ein darüber hinaus gehendes „Landesrecht“ über den Straßenverkehr wird daher als verfassungsrechtlich unzulässig beurteilt (vgl. Art. 72. Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Nr. 22 Grundgesetz sowie Nr. III der VwV zu § 1 StVO).

Den Bundesländern steht es nach unserer Auffassung nämlich nicht zu, über die im Gesetz (§ 30 Abs. 3 Nr. 1-4 StVO) genannten Ausnahmetatbestände weitere generelle Ausnahmefälle per Beschluss bzw. Ländererlass zu regeln.

Den Ländern obliegt insofern zwar die Vollzugs- und Genehmigungspraxis; die Länder besitzen aber keine Rechtsetzungskompetenz um die Vorschrift des § 30 Abs. 3 StVO unmittelbar auszuweiten und "gesetzliche" Freistellungen von den Lkw-Fahrverboten zu "beschließen".

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist – entgegen dem Vorgehen einzelner Bundesländer - in Rheinland-Pfalz bislang keine Regelung in Kraft getreten, wonach Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lkw mit einer zGM bis zu 3,5 t geführt werden, vom Sonntagsfahrverbot generell befreit sind.

Eine solche etwaige "länderspezifische Freistellung" vom Sonntagsfahrverbot wurde im Übrigen auch vom Bundesverkehrsministerium bereits im April 2008 als Bruch von bestehendem Bundesrecht eingestuft.

Zu den von Ihnen thematisierten Freizeitverkehren und den Fahrten mit einem Lkw (mit einer zGM bis zu 3,5 t) mit Sportgeräteeanhänger zu Freizeitzwecken kann ich Ihnen mitteilen, dass bereits im Jahr 2006 auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesländer-Fachausschusses „StVO“ festgelegt wurde, dass im Ausflugs- und Ferienreiseverkehr für Sportgeräteeanhänger (z.B. zur Beförderung von Booten, Motorrädern) und auch für Wohnanhänger hinter Lastkraftwagen mit einer zGM bis zu 3,5 t Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO erteilt werden können. Dieser Entscheidung liegt dabei u.a. die Annahme zu Grunde, wonach diese Fahrten der Freizeitgestaltung dienen und keine wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Interessen vorliegen. Alle rheinland-pfälzischen Genehmigungsbehörden wurden über diese Vorgaben entsprechend informiert.

Zu Ihrer allgemeinen Information kann ich Ihnen noch mitteilen, dass bereits vor einigen Jahren von Hamburg ein Verordnungsantrag im Bundesrat zur Änderung des § 30 Abs. 3 StVO eingereicht wurde. Gegenstand dieses Verfahrens ist u.a. die bundesweite Freistellung der von Ihnen angesprochenen Freizeitverkehre in der StVO unmittelbar. Rheinland-Pfalz hat diese Zielsetzung unterstützt.

Zwischenzeitlich wurde unter dem Vorsitz des BMVI eine Arbeitsgruppe „Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot“ gebildet, die sich auch mit der Thematik dieser Freizeitverkehre befasst. Nach dem derzeit hier vorliegenden Informationsstand ist die diesbezügliche Diskussion der Fahrten zu Sport- und Freizeitzwecken noch nicht abgeschlossen. Dem Vernehmen nach soll es allerdings dort neue Rechtsmeinungen dazu geben, die jedoch vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) den Bundesländern noch nicht offiziell übermittelt wurden und daher auch noch nicht zwischen Bund und Ländern zur Abstimmung gelangt sind.

Auch auf Initiative von RP wurde das BMVI deshalb gebeten, dass der Bund nunmehr dringend – auch im Bürgerinteresse - eine Information an die Länder herausgibt; diese steht – wie erwähnt - momentan leider noch aus.

Sobald vom Bundesverkehrsministerium eine Unterrichtung erfolgt ist und zwischen Bund und Ländern eine bundeseinheitliche Verfahrensweise abgestimmt wurde, werden wir die rlp. Genehmigungsbehörden auch dementsprechend informieren können.

Bis dahin orientiert sich RP deshalb zunächst weiter an der oben beschriebenen ursprünglich zwischen Bund und Ländern vereinbarten Regelung über die Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen.

Diese unklare Rechtslage ist für jeden davon betroffenen Bürger in Deutschland äußerst unbefriedigend. Deshalb halten wir auch eine eindeutige und bundesweit einheitliche Klarstellung des BMVI für dringend geboten. Da die in einzelnen Bundesländern getroffene „Sonderregelung“ im Übrigen – ungeachtet der vorgenannten Ausführungen - ohnehin nur im dortigen Bundesland greifen kann und

demzufolge keine bundesweite Geltung besitzt, erscheint es aus derzeitiger Sicht empfehlenswert, dass betroffene Fahrzeugführer für Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Genehmigungsbehörde ggf. eine temporär befristete Ausnahmegenehmigung mit bundesweiter Gültigkeit (!) beantragen. Damit wären grundsätzlich auch etwaige „Unannehmlichkeiten“ (bspw. im Rahmen polizeilicher Kontrollen) bundesweit vermeidbar.

Die Entscheidung muss allerdings jeder Betroffene/jeder Verein für sich selbst treffen.

RP erwartet, dass das Bundesverkehrsministerium in der Thematik der „Freizeitverkehre“ mit einem Lkw-Anhängergespann (z.B. auch für den Transport der von Ihnen gen. Ruderbooten) alsbald eine bundesweit gültige Klarstellung trifft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Arno Lerch

Referat Straßenverkehrsordnung, Fahrzeugzulassung, Fahrerlaubnisrecht,
Verkehrssicherheit, Straßenbetrieb

MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR
RHEINLAND-PFALZ

E-Mail: Arno.Lerch@isim.rlp.de

Mecklenburg- Vorpommern

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte
als untere Straßenverkehrsbehörden
in Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftszeichen: VIII 510 – 621-24-5-4-8

Bearbeiterin: Frau Becker
Telefon: 0385 588-8575
Telefax: 0385 588-8578
E-Mail: barbara.becker@vm.mv-regierung.de

Datum: 25. März 2008

nachrichtlich:
Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
m. d. B. um Information der Landespolizei

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
als obere Straßenverkehrsbehörde

**Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Handhabung der
Regelungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen
(§§ 30 Abs.3 und 4, 46 Abs.1 Satz 1 Nr.7 StVO)
Beschluss der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 9./10. Oktober 2007**

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat am 9./10. Oktober 2007 den Beschluss gefasst, darauf hinzuwirken, dass sich die Genehmigungspraxis der zuständigen Stellen in den Ländern an dem von einer Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Katalog ausrichtet.

In der Anlage gebe ich die auf der Grundlage der Ländervereinbarung erarbeiteten Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs.3 und 4, 46 Abs.1 Satz 1 Nr.7 StVO bekannt. Im Rahmen der Anwendung der Hinweise wird auf folgendes verwiesen:

Zu Ziffer 2.3.:

Eine Vergleichbarkeit der zum Transport vorgesehenen Lebensmittel mit den bereits generell freigestellten Lebensmittel (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 StVO i. V. m. der Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel im Sinne der v. g. Vorschrift, VkBf. 1998, S. 844) muss gegeben sein.

Zu Ziffer 2.4.:

Die Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sowie vom Fahrverbot während der Ferienreisezeit (§ 1 Ferienreiseverordnung) für den Transport von Getreide, Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln sowie für das kurzstreckige Umsetzen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen von mehr als 3 m Breite (§ 22 Abs. 2 Satz 2 StVO), AmtsBl. M-V 2006, S. 442, gilt uneingeschränkt fort.

Zu Ziffer 2.8.:

Fährschiffe, die nach Plan Lastkraftwagen im kombinierten Güterverkehr transportieren können, haben überwiegend die Funktion von Seeschiffen übernommen und sind diesen deshalb gleichzustellen.

Zu Ziffer 2.10.:

Ein Fall der Genehmigungsmöglichkeit liegt vor, wenn die Transportfahrt und die Leer-Rückfahrt oder die Leer-Hinfahrt und die Transportfahrt an einem Sonn- oder Feiertag durchgeführt werden. Hingegen ist beispielsweise eine Genehmigungsmöglichkeit nicht gegeben, wenn die Transportfahrt am Samstag und die Leer-Rückfahrt am Sonntag oder die Leer-Hinfahrt am Sonntag und die Transportfahrt am Montag stattfinden sollen. In diesen Fällen handelt es sich bei der Transportfahrt nicht um eine Ausnahmefahrt am Sonntag, so dass der Bezug nicht greift. Der Transport fällt nicht unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Rücktransporte dienen dem Verbringen von Leergut, Transportbehältern und Paletten zu Ausgangsorten von Transportfahrten und unterfallen damit der Genehmigungsmöglichkeit.

Zu Ziffer 5. (allgemein):

Um die rechtmäßige Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung gegenüber Kontrollpersonen glaubhaft nachweisen zu können, ist im Genehmigungsbescheid zu beauftragen, dass Be- und Entladetermine, Ankunfts- und Abgangszeiten von Seeschiffen und Flugzeugen, Be- und Entladeorte sowie die Ladungsart aus den Fracht- und Begleitpapieren oder sonstigen Unterlagen (z. B. bei Leerfahrt) ersichtlich sein müssen.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit der Auflage zu verknüpfen, die Fahrt nachweislich während des Verbotszeitraums durchführen zu müssen (Dringlichkeitsnachweis).

Zu Ziffer 5.3.:

Diese Verfahrensweise ist nur bei der Erteilung einer **Einzelgenehmigung** und zwar allenfalls dann anzuwenden, wenn aufgrund einer kurzfristigen Antragsbearbeitung der Originalbescheid nicht rechtzeitig zum Mitführen im Fahrzeug bereitgestellt werden kann.

Aus der Fernkopie muss die absendende Behörde ersichtlich sein.

Es empfiehlt sich, bereits im Genehmigungsbescheid dessen Ausstellung und Mitführung in Gestalt einer Fernkopie für rechtswirksam zu erklären.

Unter Beachtung der voran genannten Hinweise ist die Länder-Vereinbarung zur Handhabung der Regelungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen (§§ 30 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO) analog auf die §§ 1 und 4 Abs. 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berthold Witting

Anlage: Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs.3 und 4, 46 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 StVO

Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO

(erarbeitet auf der Grundlage der Länder-Vereinbarung)

1. Das Sonntagsfahrverbot gilt nicht für:
 - 1.1. Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
 - 1.2. Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
 - 1.3. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
 - 1.4. selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - 1.5. Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
 - 1.6. Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

2. Für Ausnahmegenehmigungen auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren und die Durchführung folgender Fahrten grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO ausgegangen:
 - 2.1. lebende Tiere,
 - 2.2. Schnittblumen und lebende Pflanzen,
 - 2.3. frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind,
 - 2.4. landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit, sofern sie nicht bereits freigestellt sind,
 - 2.5. Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
 - 2.6. Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
 - 2.7. Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
 - 2.8. Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist,

- 2.9. Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen,
 - 2.10. Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Ziffer 2.1. bis 2.9. stehen.
3. Ausnahmegenehmigungen für andere Fahrten erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- a. ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und
 - b. der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.
4. Dauerausnahmegenehmigungen dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transports für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

5. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- 5.1. einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) und einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
 - 5.2. bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,
 - 5.3. den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung.
6. Ergänzender Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung
- 6.1. Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.
 - 6.2. Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
 - 6.3. Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

Hessen

Hessen

Informierender: **Dr. Hendrik Schüler**

Der genannte Beschluss der Verkehrsministerkonferenz wurde in Hessen insoweit nicht umgesetzt, als keine bestimmten Fahrzeuge oder Fahrtzwecke von den Bestimmungen des § 30 StVO pauschal freigestellt werden, soweit diese von dem Fahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO nicht ausdrücklich vom Ordnungsgeber ausgenommen worden sind.

Eine anderslautende Erlassregelung würde § 30 Abs. 3 StVO zuwider laufen und wäre gemäß Art. 72 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Nr. 22 GG unzulässig.

§ 46 StVO ermächtigt in diesem Sinne nur zu Ausnahmen gegenüber bestimmten Antragstellern oder in bestimmten Einzelfällen. Eine Erlassregelung würde sich an einen unbestimmten Personenkreis richten. Die hinreichende Bestimmtheit wäre hierbei nicht gegeben.

Für die vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffenen Fahrzeugarten und Fahrtzwecke bedeutet dies, dass für das Fahren in den Sperrzeiten in Hessen in jedem Fall eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot müssen in Hessen daher nach wie vor bei den Landräten bzw. den Oberbürgermeistern beantragt werden, in deren Bezirken die Ladung aufgenommen wird, bzw. der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat.

Ungeachtet dessen befürwortet das hessische Verkehrsministerium eine Reformierung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots im Sinne des vorgenannten Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2398

Fax: +49 (611) 815 492398

E-Mail: hendrik.schueler@wirtschaft.hessen.de

www.wirtschaft.hessen.de

Bremen

Berlin

Berlin

Informierende: Katja Schulz buengerinfo@bmvi.bund.de

Gemäß § 30 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0 Uhr bis 22 Uhr Lkw über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lkw nicht verkehren. Diese Vorschrift gilt bundesweit. Eine Ausnahmegenehmigungserteilung durch die Länder ist in begründeten Fällen aber zulässig.

Ob das Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot nur für den gewerblichen Güterverkehr gilt, oder die Fahrverbotsregelung sämtliche Lkw im Blick hat, ist umstritten. Der Wortlaut des Verordnungstextes unterscheidet jedenfalls nicht zwischen Lkw zur gewerblichen Güterbeförderung und Lkw, die zu Sport und Freizeitzwecken eingesetzt werden. Sinn und Zweck des Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbotes ist es andererseits aber unter anderem, den gewerblichen Güterverkehr zugunsten des Freizeitverkehrs an Sonn- und Feiertagen zu untersagen. Diesen Zweck legt die Gesetzesbegründung dar. Der Bundesrat hatte es wegen des Wortlautes der Vorschrift jedenfalls für erforderlich gehalten, für Wohnwagenanhänger und Anhänger die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mitgeführt werden, sicherheitshalber eine generelle Ausnahme in die Vorschrift aufzunehmen. Diese Ausnahme wollte der Bundesrat dann allerdings auf Lkw bis 3,5 t beschränken. Mit Blick auf die Begründung müssten diese Lkw, die keinen gewerblichen Zweck verfolgen und deshalb von vornherein nicht unter das Verbot fallen, aber gar nicht von dem Verbot ausgenommen werden.

Derzeit befasst sich eine Bund-Länder-AG mit dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw. Sie hält es vor diesem Hintergrund für zweckmäßiger, eine klarstellende Feststellung in den die Vorschrift begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorzunehmen, dass Wohnwagenanhänger und Anhänger, welche zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen geführt werden, nicht unter das Lkw Sonn- und Feiertagsfahrverbot fallen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Problematik nur einen Aspekt dieses sehr komplexen Themas darstellt, da die Begehrlichkeiten und die unterschiedlichen Interessen zu diesem Sachverhalt insgesamt sehr groß sind und sich teilweise diametral gegenüberstehen. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen.

Es empfiehlt sich daher vor einer endgültigen Klärung, sich vor Antritt einer Fahrt in den zuständigen Ländern zu erkundigen, wie die Auffassung und Handhabung dort ist. Eine Übersicht mit Anschriften füge ich Ihnen in der Anlage bei.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Referat K 16 - Bürgerservice
und Besucherdienst Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg

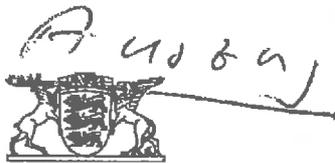
Informierender: Dennis.Gawronski@mvi.bwl.de

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen grundsätzlich ein Fahrverbot.

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat jedoch im Oktober 2007 beschlossen, darauf hinzuwirken, dass sich die Genehmigungspraxis der zuständigen Stellen in den Ländern beim Sonntagsfahrverbot an der von den Ländern erarbeiteten „Vereinbarung zur Handhabung der Regelungen des Sonn- und Feiertagsfahrverbots“ ausrichtet.

Danach gilt das Sonntagsfahrverbot u.a. nicht für Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

Baden-Württemberg hat diese Vereinbarung 2008 umgesetzt (siehe Anlage).



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 24.04.08

Name Herr Bergelt

Durchwahl 0711 231-5745

Aktenzeichen 74-3851.5-04/240

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg

 **Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über
7,5 t gem. § 30 Abs. 3 und 4 StVO

- Verfahren bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Die Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot in den einzelnen Bundesländern war bislang durchaus unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund haben die Länder eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit den Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 und des § 46 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 StVO befasst hat. Das dabei erarbeitete Ergebnispapier ist von der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 9./10.10.2007 einstimmig als Grundlage für die Ausrichtung der Ausnahmegenehmigungspraxis der Straßenverkehrsbehörden gebilligt worden.

Unter Berücksichtigung des o.g. Ergebnisses der Länder-Arbeitsgruppe und der VMK-Beratungen ist bei der Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw in Baden-Württemberg künftig Folgendes zu beachten:

- 1. Das Sonntagsfahrverbot gilt nicht für (ein Ausnahmegenehmigungsverfahren ist daher nicht erforderlich):**
 - 1.1 Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
 - 1.2 Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
 - 1.3 Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
 - 1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - 1.5 Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
 - 1.6 **Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.**

Bayern

Bayern

Informierender: Michael Möller
michael.moeller@polizei.bayern.de

Az.: IC4-3612.302-0

mit E-Mail vom 4. März 2016 hatten Sie um eine Auskunft gebeten, ob Sie für einen Bootstransport am 12./13.03. durch Bayern eine Ausnahmegenehmigung bez. des Sonntagsfahrverbots benötigen. Dies ist nicht der Fall.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass für das Gebiet des Freistaates Bayern mit Wirkung von Juni 2008 die Regelung getroffen wurde, dass Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden, nicht unter das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen fallen. Dabei bezieht sich die Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichts allein auf das ziehende Fahrzeug, nicht auf das Gesamtgewicht der Kombination.

Für alle anderen Fälle, also z. B. dem Transport von gewerblichen Gütern oder zu gewerblichen Zwecken ist diese Regelung nicht anwendbar.